

**Dr. Hans-M. Slawitsch**  
**Steuerberatung GmbH**

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50  
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

---

Graz, 01.10.2020  
Sl/Sz

## **Corona Update 30.9.2020**

### **1) Kurzarbeit Phase 3**

Die Phase 3 der Kurzarbeit beginnt einheitlich mit 1.10.2020 und kann entweder als Verlängerung zu Phase 2, oder als Erstantrag vereinbart werden. Eine Verlängerung liegt vor, wenn die Kurzarbeit nahtlos von Phase 2 auf Phase 3 übergeht. Ein Erstantrag hingegen liegt vor, wenn die Kurzarbeit (Phase 3) erst nach dem 1.10.2020 beginnen *soll*. Die Antragstellung ist technisch erst am 1.10.2020 möglich und kann daher im Oktober rückwirkend ab 1.10. erfolgen (ansonsten grundsätzlich nur vor Beginn der Kurzarbeit).

Die Phase 3 ist von folgenden Änderungen gekennzeichnet:

- Der Kurzarbeitszeitraum beträgt höchstens 6 Monate, also maximal bis 31.3.2021. Auch für Erstanträge, die nach dem 1.10.2020 eingebracht werden, kann die Kurzarbeit nur maximal bis 31.03.2021 andauern (Phase 3).
- Der Antrag auf Kurzarbeit ist wirtschaftlich zu begründen: Siehe zu beantwortende Fragen in Beilage 1 der neuen Sozialpartnervereinbarung. Diese neue Sozialpartnervereinbarung finden Sie im Anhang. Wird die Kurzarbeit für mehr als 5 Arbeitnehmer beantragt, muss ein Steuerberater/Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüfer die Angaben bestätigen.
- Die gekürzte Normalarbeitszeit muss im Durchschnitt der Dauer der Kurzarbeit zwischen 30% und 80% der für die jeweilige Arbeitnehmerin bez. den jeweiligen Arbeitnehmer vor Beginn der Kurzarbeit gültigen Normalarbeitszeit liegen, soweit nicht eine abweichende Bewilligung (siehe Beilage 2 der Sozialpartnervereinbarung) vorliegt.
- Ein Urlaubsverbrauch kann vom Arbeitgeber zwar nicht einseitig angeordnet werden, es sollte aber während des Kurzarbeitszeitraums möglichst eine Woche des laufenden Urlaubs konsumiert werden.

- Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet, vom Unternehmen angebotene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß der ursprünglich vereinbarten Normalarbeitszeit zu absolvieren. Die Weiterbildungszeiten gelten arbeitsrechtlich als Arbeitszeit, seitens des AMS aber als Ausfallstunden mit entsprechender Beihilfe. Sie zählen allerdings nicht für die Erreichung der Mindestarbeitszeit von 30%.

Die Entgeltgarantie bleibt weiterhin bei 80, 85 bzw. 90%.

## 2) **Verlängerte Kündigungsfristen für Arbeiter ab 1.1.2021**

**Achtung: Ab 1.1.2021 kommen bei Arbeiterkündigungen die Kündigungsfristen und die Kündigungstermine des Angestelltengesetzes zur Anwendung!**

Diese sind:

Im ersten und zweiten Dienstjahr sechs Wochen.

Ab dem dritten Dienstjahr zwei Monate.

Ab dem sechsten Dienstjahr drei Monate.

Ab dem 16. Dienstjahr vier Monate.

Ab dem 26. Dienstjahr 5 Monate.

**Gerade in Corona-Zeiten kann diese massive Änderung der Rechtslage dazu führen, dass Arbeiter-Dienstverhältnisse noch im heurigen Jahr gekündigt werden!**

## 3) **AWS-Investitionsprämie-neuer Fragenkatalog**

Im Anhang finden Sie die aktualisierte Fassung des Fragenkataloges der AWS zur Investitionsprämie mit Antworten zu FAQ's.

Der Antrag an das AWS auf Investitionsprämie kann seit 1.9.2020 und bis spätestens 28.2.2021 gestellt werden. Wenn Sie Investitionen vornehmen und wir Sie bei der Antragstellung unterstützen dürfen, so teilen Sie uns dies bitte mit! Wir stehen dafür natürlich gerne zur Verfügung.